Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 295

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit

- Nr. 270 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Bundestags in zweiter Beratung

In allen Teilen unverändert nach den Beschlüssen des 23. Ausschusses - Nr. 270 der Drucksachen - bis auf die folgenden Paragraphen:

Entwurf	Beschlüsse des Bundestags in zweiter Beratung
§ 2	§ 2
(1) Gefängnisstrafen bis zu sechs Monaten und Haftstrafen sowie Geldstrafen bis zu 2500 Deutsche Mark, auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes allein oder nebeneinander rechtskräftig erkannt worden war, werden erlassen, wenn die Freiheitsstrafe noch nicht verbüßt oder die Geldstrafe noch nicht gezahlt worden ist.	(1) Rechtskräftige Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten und daneben ausgesprochene Geldstrafen bis zu 5000 Deutsche Mark sowie rechtskräftige Geldstrafen, bei denen die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als sechs Monate beträgt, werden erlassen, soweit die Freiheitsstrafe noch nicht verbüßt oder die Geldstrafe noch nicht gezahlt worden ist.
(2) Ferner werden Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr und Haftstrafen sowie Geldstrafen bis zu 5000 Deutsche Mark, auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Strafvorschriften der in den §§ 102 und 103 des Wirtschaftsstrafgesetzes (WiGBl. 1949, S. 193, 201) genannten Gesetze und Verordnungen, gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 50 sowie gegen die Strafvorschriften zum Schutze der Bewirtschaftungsbestimmungen allein oder nebeneinander rechtskräftig erkannt worden war, erlassen, wenn die Freiheitsstrafe noch nicht verbüßt oder die Geldstrafe noch nicht gezahlt worden ist.	(2) Noch nicht verbüßte Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr und daneben ausgesprochene, nicht gezahlte Geldstrafen bis zu 5000 Deutsche Mark, auf die rechtskräftig erkannt worden ist, oder künftig erkannt wird, werden erlassen unter der Bedingung, daß der Täter nicht binnen eines Zeitraumes von drei Jahren seit dem 15. September 1949 ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen verübt. Dies gilt nicht, wenn der Täter aus Grausamkeit, aus ehrloser Gesinnung oder aus Gewinnsucht gehandelt hat.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Entwurf

(3) Ist auf Jugendarrest rechtskräftig erkannt worden, so wird der noch nicht verbüßte Arrest erlassen.

(4) Der Erlaß erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf gesetzliche Nebenfolgen sowie auf rückständige Bußen, die in die Staatskasse fließen, und auf rückständige Kosten. Ist auf Einziehung, Abführung des Mehrerlöses, Verfallserklärung oder Unbrauchbarmachung sowie auf Maßregeln der Sicherung und Besserung erkannt worden, so behält es dabei sein Bewenden.

Beschlüsse des Bundestags in zweiter Beratung

(3) Ist auf Jugendarrest rechtskräftig erkannt worden, so wird der noch nicht verbüßte Arrest erlassen.

(4) Der Erlaß erstreckt sich nur auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf gesetzliche Nebenfolgen sowie auf rückständige Bußen, die in die Staatskasse fließen, und auf rückständige Kosten.

§ 6aa

(1) Ohne Rücksicht auf die Art und Höhe der Strafe werden ferner erlassen Strafen für Handlungen auf politischer Grundlage, die nach dem 8. Mai 1945 begangen und auf die besonderen politischen Verhältnisse der letzten Jahre zurückzuführen sind.

(2) In dem selben Umfang werden anhängige und künftig anhängig werdende Strafverfahren eingestellt.

(3) Dies gilt nicht für Straftaten nach den §§ 168, 211 bis 213, 234, 249 bis 252, 306, 307 StGB., für Verbrechen nach dem Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884 und für Verbrechen, die aus Grausamkeit, aus ehrloser Gesinnung oder aus Gewinnsucht verübt worden sind.